

Nr.

Seite

- Zahlungspflichtigen davon erfährt, daß zwischen diesem und dem Zahlungsempfänger eine Lastschriftreiterei vorliegt . . . . . 309
35. 29. V. 79  
VI ZR 104/78 Der Konkursverwalter ist dem Gemeinschuldner gegenüber gemäß § 82 KO verpflichtet, während des Konkurses für die ordnungsmäßige Erfüllung der steuerlichen Buchführungspflichten zu sorgen. Im Rahmen des ihm Zumutbaren muß er sich auch um Vervollständigung einer bei Konkursöffnung mangelhaften Buchführung bemühen, wenn diese im Blick auf die steuerlichen Anforderungen noch in Ordnung gebracht werden kann . . . . . 316
36. 29. V. 79  
KVR 2/78 Zur Frage der Anzeigepflicht für im Ausland erfolgte Zusammenschlüsse von Unternehmen . . 322
37. 29. V. 79  
KVR 4/78 Mißbrauch der Freistellung im Sinne des § 104 GWB durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Fordern eines Baukostenzuschusses nach den tatsächlichen Aufwendungen anstatt des pauschalen Baukostenzuschusses . . . . . 327

## I N H A L T

Nr.		Seite
29.	10. V. 79 VII ZR 97/78	Wer drei ihm gehörenden Appartements im Rahmen eines – nicht von ihm geführten – Hotelbetriebs möbliert vermieten läßt, wird damit noch nicht zum Gewerbetreibenden im Sinne von § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB . . . . . 273
30.	16. V. 79 VIII ZB 8/79	Ein von einem französischen Gericht erlassener Arrestbefehl kann in der Bundesrepublik nach dem Europäischen Übereinkommen für vollstreckbar erklärt werden . . . . . 278
31.	15. V. 79 VI ZR 230/76	Haftung des Ausstellers eines unrichtigen Dienstleistungszeugnisses gegenüber dem späteren Arbeitgeber trotz falscher Auskunft eines Rechtsanwalts . . . . . 281
32.	18. V. 79 V ZR 70/78	a) Zulässigkeit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Absicherung einer Bierbezugsverpflichtung b) Zur Sittenwidrigkeit einer solchen Dienstbarkeit . . . . . 293
33.	28. V. 79 II ZR 85/78	a) Der Kontoinhaber kann der Belastung seines Girokontos im Einzugsermächtigungsverfahren grundsätzlich stets widersprechen. b) Zur Frage, wann der Schuldner die Widerrufsmöglichkeit zweckentfremdet ausnützt und damit der Gläubigerbank gegenüber sittenwidrig handelt. c) Widerspricht ein Darlehensgeber, der ein Darlehen in der Weise gewährt, daß der Darlehensnehmer den Kredit durch Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren in Anspruch nehmen darf, einer darauf beruhenden Belastung seines Girokontos, so handelt er sittenwidrig, wenn dadurch die erste Inkassostelle geschädigt wird und er dies weiß oder in Kauf nimmt . . . . . 300
34.	28. V. 79 II ZR 219/77	Der Anspruch der Schuldnerbank gegen die Gläubigerbank auf Wiedervergütung von Lastschriften wird durch die bloße Kenntnis davon nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner rechtmäßig von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat. Dasselbe gilt, wenn die Schuldnerbank nach Belastung des Kontos des

*Ap. 1979*

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

74. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN